



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 51/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017 vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen vom 25.04.2017, zuletzt geändert am 17.07.2020)

**Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege, B.Sc.“
im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)
für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017**

vom 02.09.2024

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen vom 25.04.2017, zuletzt geändert am
17.07.2020)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorthesis

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 8 Übergangsregelung

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu einem Projekt im Modul IPP06

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übung, Vorlesung

Modul IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Praktische Übung

Modul PFL 07: Grundlagen pflegerischen Handelns (11 CP, 10 SWS, 330 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Angeleitete Gruppenarbeit, Praktische Übung

Modul PFL 08: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen I (12 CP, 10 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 09: Pflegerische Interventionen im Kontext von Pharmakologie, Diagnostik und Therapie (7 CP, 6 SWS, 210 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 10: Pflege in den Lebensphasen und Pflegesettings I (10 CP, 8 SWS, 330 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 11: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen II (16 CP, 14 SWS, 480 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Praktische Übung, Angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 12: Emotionale Kompetenz in der Pflege (8 CP, 7 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 13: Morbidität und pflegespezifische Interventionen (6 CP, 5 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminare, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 14: Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings II (12 CP, 10 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praktische Übung, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 15: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen III (9 CP, 8 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul PFL 16: Pflege in Systemen (Prüfungsmodul schriftliche Examensprüfung) (6 CP, 5 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul PFL 17: Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings III (Prüfungsmodul mündliche Examensprüfung) (13 CP, 11 SWS, 390 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, angeleitete Gruppenarbeit

Modul PFL 18: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eins der folgenden Module:

PFL 18a: Schulung und Beratung

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18b: Familiengesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18c: Innovative Ansätze in der Pflege

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18d: Diversity & Gesundheit

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18e: Gesundheitsinformatik und Technik

Lehrform: Vorlesung, Seminar

PFL 18f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr des Kindes

Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul PFL 19: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen.

Lehrform: abhängig vom gewählten Modul

Modul PFL 20: Bachelorthesis und -kolloquium (12 CP, 2 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Kolloquium

Modul PFL 21: Praxismodul I (10 CP, 5 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 22: Praxismodul II (7 CP, 3 SWS, 210 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 23: Praxismodul III (8 CP, 4 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

Modul PFL 24: Praxismodul IV (9 CP, 4 SWS, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

**Modul PFL 25: Praxismodul V (6 CP, 3 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul) (Prüfungsmodul
prakt. Examen)**

Lehrform: Praktische Studienphase in den Ausbildungsstätten sowie praktische Übung, Seminar

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teil- nahme an der Lehrveranstal- tung bzw. der praktischen Studienphase	Modul-gewich- tung bei End- note
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)				
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehr- veranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet			1-fach
IPP 06	Schriftlich, Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in Lehr- veranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
PFL 07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
PFL 08	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 09	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 10	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 11	Praktische Prüfung (50 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach

PFL 14	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 15	Schriftlich: Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
PFL 16	3 Teilprüfungen; jeweils: schriftlich, Klausuren (jeweils 120 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 10 AltPflAPrV; §§ 13, 16 KrPflAPrV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7- 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP		1-fach
PFL 17	3 Teilprüfungen, jeweils mündliche Prüfungen (jeweils 10 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 11 AltPflAPrV; §§ 14, 17 KrPflAPrV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7- 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP		1-fach
PFL 18	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 19	Abhängig vom gewählten Mo- dul		benotet			
PFL 20	Bachelor-Thesis (12 Wochen)		benotet	Vgl. § 4, 140 CPs		2-fach
PFL 21	Praktische Prüfung (40 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 22	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)		benotet			1-fach
PFL 23	Praktische Prüfung (50 Minuten)		benotet			1-fach
PFL 24	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)		benotet			1-fach
PFL 25	Praktische Prüfung (Die Dauer ergibt sich aus § 15 Abs. 2 KrPflAPrV bzw. § 12 Abs. 2 AltPflAPrV) Staatliche Prüfung gem. § 12 AltPflAPrV; §§ 15, 18 KrPflAPrV		benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module GWG 1 – 4; PFL 7- 14 sowie PFL 21-24; Errei- chen von 140 CP		1-fach

(1a) Die Module IPP 05 und IPP 06 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 10 - 12 AltPflAPrV bzw. den §§ 13 - 18 KrPflAPrV sowie dem Modulhandbuch.

§ 4 Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung (Teil I) geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Rahmenprüfungsordnung (Teil I) im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte

der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft und zum Wintersemester 2025/2026 außer Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2016/2017 vom 25.04.2017, zuletzt geändert am 17.07.2020, außer Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

Der Studiengang Pflege wurde zum Wintersemester 2020/21 eingestellt. Studierende, die ihr Bachelorstudium in diesem Studiengang begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2025 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

Nr.	Modultitel	Semester								ECTS
		1	2	3	4	5	6	7	8	
GWG01	Gwg01 Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3							6
GWG02	Gwg02 Evidenzbasierte Forschung und Praxis			3	3					6
GWG03	Gwg03 Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3						6
GWG04	Gwg04 Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3					6
IPP05	IPP05 Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3		6
IPP06	IPP06 Interprofessionelles Projekt								6	6
PFL07	Grundlagen pflegerischen Handelns	8	3							11
PFL08	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen I	12								12
PFL09	Pflegerische Interventionen im Kontext von Pharmakologie, Diagnostik und Therapie	7								7
PFL10	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings I		6	4						10
PFL11	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen II			9	7					16
PFL12	Emotionale Kompetenz in der Pflege				4	4				8
PFL13	Morbidität und pflegespezifische Interventionen					4	2			6
PFL14	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings II					6	6			12
PFL15	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen III					3	3	3		9
PFL16	Pflege in Systemen							6		6
PFL17	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings III						6	7		13
PFL18	Wahlpflichtmodul (Familiengesundheit, Schulung und Beratung, Diversity und Gesundheit; Innovative Ansätze in der Pflege u.a.)								6	6
PFL19	Wahlmodul (Gesundheitsinformatik und Technik u.a.)								6	6
PFL20	Bachelorthesis								12	12
PFL21	Praxismodul I Praktische Studienphase, Reflexion		10							10
PFL22	Praxismodul II Praktische Studienphase, Reflexion			3	4					7
PFL23	Praxismodul III Praktische Studienphase, Reflexion				4	4				8
PFL24	Praxismodul IV Praktische Studienphase, Reflexion					4	5			9
PFL25	Praxismodul V Praktische Studienphase, Reflexion							6		6
	CP nach Workload	30	25	25	25	25	25	25	30	210
	Summe der Modulprüfungen	2	3	2	4	2	3	5	4	25

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PFL 18

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls PFL 18 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche

verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.